

Mediationsvertrag

Zwischen

- Mediant -

und

- Mediant -

sowie

Herrn Rechtsanwalt **Eyck Zimmermann**, Pfännerhöhe 53, 06110 Halle/S.

- Mediator -

wird der folgende Mediationsvertrag geschlossen:

1. Gegenstand und Ziel der Mediation

Die Medianten beauftragen den Mediator, mit folgendem Thema:

.....
.....

Das Mediationsverfahren dient dem Versuch, gemeinsam eine einvernehmliche Lösung im beiderseitigen Interesse der Medianten für den vorgenannten Konflikt zu erarbeiten. Der Mediator hat den Medianten die Grundzüge des Mediationsverfahrens erläutert. Der Mediator besitzt dabei keinerlei Entscheidungskompetenz. Er ist lediglich für das Verfahren und die Strukturierung der Mediation verantwortlich. Den Medianten ist bewusst, dass Mediation weder psychologische noch juristische Beratung umfasst und dass dafür evtl. zusätzliche Fachleute in Anspruch genommen werden müssen.

2. Klagebeschränkung

Die Medianten verpflichten sich, während der Gültigkeit dieser Vereinbarung gegeneinander keinerlei gerichtliche Schritte einzuleiten, laufende gerichtliche Verfahren ruhend zu stellen und aus vorliegenden Vollstreckungstiteln nicht vorzugehen. Hiervon ausgenommen sind Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes und fristwahrende Maßnahmen.

3. Regeln der Mediation

Die Medianten verpflichten sich, zur Sachaufklärung bestmöglich beizutragen und alle Informationen offenzulegen, die die Einigungschancen erhöhen. Dabei einigen sich die Medianten auf einen kooperativen und respektvollen Umgang miteinander. Sie sichern einander zu, sich gegenseitig ohne Unterbrechungen und Zwischenrufen ausreden zu lassen. Die Medianten sind bereit, konstruktiv an dieser Mediation mitzuwirken.

4. Vertraulichkeit der Mediation

Alle Beteiligten des Mediationsverfahrens verpflichten sich, den Inhalt der Mediationssitzungen vertraulich zu behandeln, insbesondere diese nicht in einem behördlichen, gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Verfahren gegen einen anderen Beteiligten zu verwenden. Davon ausgenommen sind diejenigen Informationen, die ein Beteiligter außerhalb des Mediationsverfahrens erlangt hat oder hätte erlangen können. Die Beteiligten verpflichten sich insbesondere, in einem gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Verfahren keinen der Beteiligten als Zeugen über vertrauliche Inhalte des Mediationsverfahrens zu benennen.

5. Haftung des Mediators

Der Mediator ist zu strikter Allparteilichkeit und Neutralität verpflichtet. Er versichert, dass er keinen der Medianten in dieser Angelegenheit vor Beginn des Mediationsverfahrens vertreten oder beraten hat.

Die Haftung des Mediators ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

6. Beendigung der Mediation

Das Mediationsverfahren endet mit dem Abschluss einer Vereinbarung zur Lösung des Konfliktes. Es kann von allen Beteiligten jederzeit ohne Angabe von Gründen durch Erklärung gegenüber den übrigen Beteiligten beendet werden.

7. Dokumentation und Schlussvereinbarung

Der Mediator fertigt zu Informations- und Beweis Zwecken von jeder Mediationssitzung Protokolle an.

Ein Einsichtsrecht in diese Protokolle besteht nicht.

8. Vergütung

Für die Tätigkeit erhält der Mediator eine Vergütung von netto EUR/ Stunde zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Angebrochene Stunden werden im 15 Minuten Takt abgerechnet. Der Betrag ist jeweils nach einer Sitzung fällig. Der Mediator ist berechtigt, für die voraussichtlich anfallenden Kosten einen angemessenen Vorschuss zu verlangen.

Neben der Vergütung sind alle Auslagen wie Reisekosten o.ä. nach dem Vergütungsverzeichnis zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz gesondert zu vergüten. Telefon- und Portokosten werden mit einer Pauschale von 20,00 EUR berechnet.

Die Medianten tragen die Vergütung des Mediators und die Auslagen für die Durchführung des Mediationsverfahrens zu gleichen Teilen.

Sie haften hierfür als Gesamtschuldner.

....., den

.....
.....

.....

Eyck Zimmermann

Rechtsanwalt

Mediator